

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys

in St. Dionys

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S.1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys hat der Kirchenvorstand am 07.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.185,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 39,50 € |

2. Doppel-Rasenreihengrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle | 990,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 33,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein-: | 1.920,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-: | 64,00 € |
| e) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-: | 2.310,00 € |
| f) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-: | 77,00 € |

3. Rasenreihengrabstätten:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	890,00 €
b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein-:	1920,00 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	2.310,00 €
4. Urnenrasenreihengrabstätten:	
a) für 30 Jahre – je Urne -:	590,00 €
b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein -:	1.140,00 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	1.530,00 €
5. Urnenwahlgrabstätten:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	825,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	27,50 €
6. Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle-:	765,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	25,50 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle-:	1.140,00 €
d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	38,00 €
e) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	1.530,00 €
f) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	51,00 €
7. Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle	765,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	25,50 €
c) Grabpflege für 30 Jahre – je Grabstelle-:	570,00 €
d) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	19,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	80,00 €
2. für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren:	720,00 €
3. für eine Urnenbestattung:	180,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall -:

0,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	}	tatsächliche Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche:		

V. Sonstige Gebühren:

a) Abräumung- je Grabstelle -:	in den Nutzungsgebühren enthalten
b) Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen	in den Nutzungsgebühren enthalten
c) Entsorgung von übergroßen Grabmalen und Grabanlagen	tatsächliche Kosten
d) Friedhofsunterhaltungsgebühr –jährlich je Grabstelle-:	entfällt

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

St. Dionys, den 07.09.2023

Pastor Frederic Richter
(Vorsitzender)

L.S.

Renate Oppper
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 11.10.2023

C.Cordes, Superintendent.
(Vorsitzender)

L.S.

+

H. v. Alten
(Kirchenkreisvorsteher)